

Vereins – Satzung der Tauchsportgruppe Würzburg e.V.

Fassung vom 02. Februar 2010

A. Allgemeines

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein nennt sich **Tauchsportgruppe Würzburg e.V. (TSGW)**. Er hat seinen **Sitz in Würzburg** und ist im Registergericht beim Amtsgericht Würzburg (unter der Nummer 452) eingetragen.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. **Zweck des Vereins** ist die Förderung des Sports. Dies wird verwirklicht durch die Vermittlung von Kenntnissen im Schwimmen, Flossenschwimmen und Tauchen mit und ohne Atemgerät, die tauchsportliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Durchführung von Wettkämpfen und der Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen. Die TSGW befasst sich zudem mit den Bereichen Unterwasser-Rugby, weckt und fördert die Unterwasserfotografie, als auch den Umwelt- und Gewässerschutz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. **Mittel des Vereins** dürfen nur **für die satzungsgemäßen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem jeweiligen **Kalenderjahr**.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer

Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vortand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 5 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der politischen, weltanschaulichen sowie rassischen **Neutralität**. Der **Erwerb der Mitgliedschaft** kann von jeder natürlichen Person die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, schriftlich beantragt werden. Die Zahl der Mitglieder im Verein ist nicht begrenzt.

Der Verein hat **ordentliche Mitglieder**, die zwischen **aktiven, Fördermitgliedern** und **Ehrenmitgliedern** unterschieden werden. Fördermitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben, haben jedoch keinen Versicherungsschutz und keinen Anspruch auf Gerätenutzung. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

§ 6 Aufnahme und Aufnahmefolgen

Über die **Aufnahme** entscheidet der Vereinsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner gesonderten Begründung.

Mit der Aufnahme durch den Vereinsausschuss beginnt die **Mitgliedschaft und der Versicherungsschutz**. Mit der Aufnahme wird die von der

Mitgliederversammlung bestimmte **Aufnahmegebühr** und der **Mitgliedsbeitrag** fällig (siehe § 8 der Satzung).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle **Mitglieder haben** in allen Versammlungen (außer den Sitzungen des Vereinsausschusses und der Revisionskommission) **beratende und beschließende Stimme**. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Eine **Sonderstellung** einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist **nicht zulässig**.
3. Alle Mitglieder haben die sich **aus der Satzung, den Vereinsordnungen** und insbesondere die sich aus der **Zweckbestimmung** des Vereins ergebenden **Pflichten zu erfüllen**. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind zur **Befolgung** der von den Vereinsorganen gefassten **Beschlüsse und Anordnungen** verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der **Benutzung von Vereinseinrichtungen, vereinseigenen Geräten oder Teilen, in Schwimmbädern und auf Vereinsfahrten**.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Bei Vereinsbeitritt ist von allen Mitgliedern eine einmalige **Aufnahmegebühr** und während der Dauer der Mitgliedschaft ein **Jahresbeitrag** zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren legt die Mitgliederversammlung fest. Über Beitragsregelungen in besonderen Fällen entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch **schriftliche Kündigung** eines Mitglieds an den Vorstand, spätestens **sechs Wochen zum jeweiligen Jahresende**, oder

- durch **Ausschlussklärung** (siehe § 10 der Satzung) der Vorstandschaft mittels eingeschriebenem Brief, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob und wiederholt verstößt, oder
- durch **Tod des Mitglieds**.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 10 Ausschluss

Über den **Ausschluss eines Mitglieds** entscheidet der Vereinsausschuss. Wichtige **Ausschließungsgründe** sind insbesondere:

- fahrlässige Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dagegen kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung über den Einspruch muss geheim sein.

§ 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und / oder den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. **der Vorstand (VS)**
2. **der Vereinsausschuss (VA)**
3. **die Mitgliederversammlung (MV)**
4. **die Revisionskommission (RV)**

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Vorstand (VS)

1. Der Vorstand (VS) setzt sich aus einer/m **1. Vorsitzenden**, einer/m **2. Vorsitzenden** und einer/m **SchatzmeisterIn** zusammen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gem. §26 BGB gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt. Im **Ausscheidungsfalle eines Vorstandsmitgliedes** übernimmt die verbleibende Vorstandschaft dessen Aufgaben. Ein/e **Schatzmeister/in** kann von der/m 1. Vorsitzenden und der/m 2. Vorsitzenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl ernannt werden.
3. Die Aufgaben des Vorstandes werden im Rahmen der **Geschäftsordnung (GO)** geregelt. Diese bedarf der **einfachen Mehrheit** der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vereinsausschuss (VA)

1. Der Vereinsausschuss (VA) besteht aus:
 - einer/m **1. Vorsitzenden**
 - einer/m **2. Vorsitzenden**
 - einer/m **SchatzmeisterIn**

- einer/m **SchriftführerIn**
 - **Beisitzern**, deren Anzahl und Aufgabenbereich/e je Bedarf die Geschäftsordnung (GO) regelt.
2. Der Vereinsausschuss soll regelmäßig zusammentreten. Seine Aufgaben regelt die Geschäftsordnung (GO).
 3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.

§ 15 Mitgliederversammlung (MV)

1. Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:
 - eine **ordentliche Mitgliederversammlung**
 - eine **außerordentliche Mitgliederversammlung**
2. Die **ordentliche Jahresmitgliederversammlung** findet im 1. Quartal eines Jahres statt.
3. Sie ist unter **Bekanntgabe der Tagesordnung** spätestens **vier Wochen vor dem Termin** schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n bzw. die/den 2. Vorsitzende/n.
4. **Anträge** zu allen Versammlungen müssen **eine Woche vorher schriftlich** beim Vorstand eingereicht werden. **Dringlichkeitsanträge** kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
5. Sämtliche **Wahlen und Beschlüsse** sind schriftlich niederzulegen und von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen. VersammlungsleiterIn ist die/der 1. Vorsitzende bzw. die/der 2. Vorsitzende.
6. **Satzungsänderungen** bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit** der erschienenen Mitglieder. **Anwesend** müssen **15% der stimmberechtigten Mitglieder** sein.
7. In der **ordentlichen Jahresmitgliederversammlung** ist:
 - 7.1 vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen

7.2 von der Revisionskommission der Bericht zur Abstimmung und Entlastung vorzulegen

7.3 die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses als auch der Revisionskommission durchzuführen. Alle Gremien werden für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die/Der 1. Vorsitzende ist gewählt, wenn sie/er im 1. Wahlgang mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Ist durch Stimmenzersplitterung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder der Gremien ist die-/derjenige gewählt, welche/r die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die **Wahl des Vorstandes** ist **geheim** durchzuführen.

8. Nur in der ordentlichen bzw. einer außerordentlichen **Mitgliederversammlung** können **erledigt** werden:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Nachwahlen.
9. Die **Mitgliederversammlungen dienen**:
 - der Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - der Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben, die über den in der GO festgelegten Betrag hinausgehen,
 - der Erledigung von Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse des Vereinsausschusses.

§ 16 Inhalt der Tagesordnung (TO)

1. Mit der **Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung** ist die **Tagesordnung** mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (soweit erforderlich)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - Sonstiges
2. Über **Anträge**, die nicht schon in der TO verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die TO aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende anwesend ist.
2. **Stimmberechtigt** in der Mitgliederversammlung sind die **ordentlichen Mitglieder** des Vereins, die das **14. Lebensjahr vollendet haben**.
3. **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine **Abstimmung geheim** erfolgen, so müssen dies mindestens **10** der anwesenden **stimmberechtigten Mitglieder beantragen**.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand von sich aus einberufen werden. Die/Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vereinsausschusses oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Anliegens dafür, einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ansonsten gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 15 der Satzung) entsprechend.

§ 19 Kassenprüfer / Revision (RV)

1. Die **Revisionskommission (RV)** besteht aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand bzw. Vereinsausschuss angehören. Sie hat im Auftrag der Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen die Arbeit des Vorstandes und des Vereinsausschusses zu überwachen und **zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht** abzugeben. Dieser enthält:
 - eine Beurteilung über die allgemeine Vereinsführung,
 - eine Beurteilung über die Erreichung der gesteckten Ziele und die Ausführung der verschiedenen Veranstaltungen,
 - eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung.
2. Die Revisionskommission stellt nach ihrer Beurteilung den **Antrag auf Entlastung** oder **Nichtenlastung**, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Wurde einem Antrag auf Entlastung nicht entsprochen oder von der Mitgliederversammlung ein Antrag der Revisionskommission auf Nichtentlastung angenommen, so sind binnen vier Wochen Neuwahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses, sowie der Revisionskommission durchzuführen. Der nicht entlastete Vorstand führt bis zu den Neuwahlen die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 20 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen (als die GO) geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Ordnungen werden von der MV beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. Schlussbestimmung

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden **Schäden und Sachverluste** in vom Verein genutzten Räumen **haftet der Verein**, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – **nicht**.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die **Auflösung** des Vereins kann nur in einer **ordentlichen** oder **außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen** werden, in der **3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder** anwesend sein müssen. Die Auflösung bedarf einer **Zweidrittelmehrheit**.

2. Zur **Beschlussfassung der Auflösung** bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Würzburg zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige Zwecke** einer **Sportförderung** im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Die/Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Würzburg anzumelden.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der **Mitgliederversammlung vom 19. März 2010** beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.

Würzburg, den

.....
Andreas Seubert, 1. Vorsitzender

.....
Franziska Klose, 2. Vorsitzende

.....
Anne Bausewein, Schatzmeisterin